

Leitfaden für die Wiederaufnahme des Schießsports nach den Regeln des BDS

Handlungsempfehlungen des GSVBW e.V. zur Hygiene und dem Verhalten

Allgemeine Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen **stellen lediglich Hinweise** dar. Es sind immer vorrangig die bekannten Vorschriften- und Regelwerken des Waffenrechts zu beachten. Außerdem die für den Hygieneschutz und die Distanzregeln aufgrund der Pandemie gelten lokalen Vorgaben – insbesondere die jeweils aktuelle Corona-Verordnung Baden-Württemberg.

Mit dieser **Handlungsempfehlung** stellt der GSVBW e.V. seinen Vereinen und Mitgliedern Hinweise für die Organisation und die Rahmenbedingungen im Vereinsbetrieb zur Verfügung. Diese Handlungsempfehlung stellt nur einen **groben Abriss**, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit dar. Sie ist immer den individuellen Gegebenheiten anzupassen, gesetzliche und behördliche Regelungen gehen immer vor.

Allgemeine Vorgaben für den Vereinsbetrieb/Schießstandbetrieb

1. „Leitplanken für den Sport“ herausgegeben vom Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB):

Grundlage und generelle Handlungsanweisung auch für den Schießsport sollten die „Leitplanken für den Sport“ sein, die der DOSB am 14. April für den Breitensport aufgestellt hat. Diese lauten:

- a) Abstandsregeln einhalten (siehe Vorgaben Corona-Verordnung)
- b) Körperkontakte auf das Minimum reduzieren
- c) Freiluftaktivitäten präferieren
- d) Hygieneregeln einhalten
- e) Umkleiden und duschen nur zuhause
- f) Fahrgemeinschaften sind vorübergehend auszusetzen
- g) Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen
- h) Trainingsgruppen verkleinern
- i) Angehörige von Risikogruppen besonders schützen
- j) Risiken in allen Bereichen minimieren

2. Verantwortlichkeiten im Verein und am/im Schießstand:

Jeder **Verein** und auch **jeder Betreiber** eines Schießstands ist dafür verantwortlich, den Vereinsbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu organisieren und abzuwickeln. Die **Organisationsverantwortung** liegt hier beim jeweiligen **Vorstand/Vorsitzenden** und denjenigen Personen bzw. den vom Vorstand **Beauftragten**, welche im Rahmen der Organisationsstruktur des Vereines Verantwortung für spezielle Aufgabenbereiche tragen. Bei Vermietungen auch in der Verantwortung des eingemieteten Vereins.

In den nachfolgenden Übersichten sind Stichpunkte aufgeführt, die dazu dienen können/sollen, das Organisations- und Handlungskonzept im Blick auf die speziellen Erfordernisse der Corona-Situation im Verein zu überprüfen und dementsprechend anzulegen bzw. anzupassen.

3. Allgemeine Regelungen/Vorgaben für den Vereinsbetrieb:

- a) Keine Fahrgemeinschaften zum und im Vereinsbetrieb – außer von im gleichen Haushalt wohnenden Personen.
- b) Einweisung aller Vereinsmitglieder in die Verhaltensregelungen und Organisationsabläufe, insbesondere die Corona-spezifischen Regelungen
- c) Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände/Distanzregelungen
- d) Einhaltung der maximalen Anzahl an Beteiligten (gemäß der jeweils gültigen Gesetzeslage)
- e) Einhaltung der Hygienevorschriften:
Sicherstellung ausreichender Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten, Bereitstellung ausreichendes Desinfektionsmittel
- f) Forderung bzw. Bereithaltung von Mund-/Nasenschutz
- g) Keine Vereinsversammlungen, kein Gastronomiebetrieb/Vereinsgaststätte
- h) Kein Unterricht/keine Schulung im Verein – z.B. Waffensachkunde, IPSC Sicherheits- und Regeltests usw.
- i) Werkstatt-/Renovierungsarbeit nur in Kleinstgruppen (ggf. Maskenpflicht und Abstandsregel)

4. Verhalten am Schießstand/Schützenhaus:

- a) Selbstüberprüfung aller Teilnehmer vor der Teilnahme am Schießtraining (bereits zuhause): Fieber, Krankheitsanzeichen (Husten, Schnupfen etc.) ?
Keine Teilnahme am Training bei Anzeichen für eventuelle Erkrankung/ Erkältung, um nicht andere anzustecken.
- b) Organisation des Betriebes am Schießstand durch Vereinsvorstand
 - Organisations- und Betriebskonzept
 - Anweisungen, Regelungen für den Betrieb
- c) Nur eine Standaufsicht pro Stand gemäß Vorgaben des WaffG
- d) Beschränkung der am Schießbetrieb anwesenden Personen und Teilnehmer auf ein Mindestmaß. Ggf. zeitliche Staffelung planen.
- e) Verbot der Teilnahme von Nichtmitgliedern am Schießbetrieb (Ausnahmen: Familienangehörige)
- f) Einweisung der am Schießbetrieb teilnehmenden / am Schießstand anwesenden Vereinsmitglieder (E-Mail und/oder vor Ort: ausreichend Abstände, nur Kleingruppen, Abstandsregeln)
- g) Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände (Abstandsregeln)
- h) Einhaltung der Hygienevorschriften: Sicherstellung ausreichender Waschgelegenheiten und Desinfektionsmöglichkeiten/Desinfektionsmittel.
- i) Das Training ist so zu organisieren, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Zusammenkünfte nur unter Beachtung dieser Regelungen durchgeführt werden. Ggf. zeitliche Staffelung planen.
- j) Oberflächen, Türklinken und sonstige Kontaktflächen sind nach jeglicher Nutzung, mindestens aber am Ende jedes Trainings zu desinfizieren.
- k) Im Schießstand sind nur Personen zugelassen, die unmittelbar und zwingend für das Training erforderlich sind. Der Aufenthalt auf dem Schießstandgelände darf nur dem Training dienen, nicht dem allgemeinem Zeitvertreib oder der reinen Freizeitbeschäftigung.
- l) Öffentlicher Publikumsverkehr findet nicht statt (keine Gäste, Dritte, Nichtmitglieder, Publikum).
- m) Kein Gastronomiebetrieb, Vereinsgaststätte geschlossen
- n) Besucherräume, Terrassen, Spielplätze, Sitzecken, Vereinsgaststätten sind gesperrt bzw. sichtbar zu sperren.

5. Auflagen aus den „Fragen und Antworten der Landesregierung“ zu den Lockerungen ab 11.5.

(<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>)

- a) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden;
- b) ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- c) Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig.
- d) Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- e) Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- f) Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitätsräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- g) In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;
- h) Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.
- i) Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Schießsport ist nur auf Außenanlagen erlaubt. Die Öffnung von Indoor-Schießanlagen und Schützenhäusern ist erst in einem zweiten Schritt geplant. Der genaue Zeitpunkt ist abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Spezielle/lokale Vorgaben für den Vereinsbetrieb/Schießstandbetrieb auf der Schießanlage ZZZ

Neben den o.g. Maßnahmen gilt speziell für die Schießanlage ZZZ:

1. Pro Schießstand sind auf XX Bahnen nur YY teilnehmende Schützen/Schützinnen zulässig + eine Aufsicht
2. Zwingend vorgegeben ist die Verwendung von Mund-/Nasenschutz während des Aufenthalts auf dem Stand
3. Es ist nur eigenes Equipment zugelassen (eigener Gehörschutz, Brille, Waffe, Liegendmatte usw.)
4. Nach Beendigung des Trainings sind folgende Gegenstände/Objekte des Schießstands zu desinfizieren:
 - a) z.B. Toilette
 - b) z.B. Schießtisch
 - c) z.B. Kameramonitore
 - d) ...
 - e) ...
5. Auf Grund der Vorgaben durch die Corona VO ist durch den Verein bzw. durch den Mieter eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist 3 Monate vom Verein bzw. Mieter aufzubewahren
6. ...
7. ...